



STADT WELS  
Steuerverwaltung

Bearbeiter: Barbara Habermüller  
Zimmer Nr. 287  
Tel.: 07242/235-5900  
E-Mail: stv@wels.gv.at  
UID-Nr.: ATU23478804  
wels.at

## Information zu Freizeitwohnungspauschale ab 1.1.2019

FD-StV-5-2018

Sehr geehrter Wohnungseigentümer!

Im OÖ Landtag wurde das Landesgesetz zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich (**Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl.Nr. 3/2018**) beschlossen.

Aufgrund dieses Gesetzes wird ab 1.1.2019 auf Freizeitwohnungen eine Abgabe eingehoben.

Freizeitwohnungen sind Wohnungen im Sinn des § 2 Z 4 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), die

1. in das Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind und
2. länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellen und
3. nicht überwiegend zu folgenden Zwecken benötigt werden:
  - a) als Gästeunterkunft im Sinn des § 47 Abs. 2;
  - b) zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung des Besuchs einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder zur Absolvierung einer Lehre;
  - c) zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes;
  - d) zur Berufsausübung, insbesondere als Pendlerin bzw. Pendler;
  - e) zur Unterbringung von Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmern.

Nicht als Freizeitwohnungen gelten Wohnungen, die nicht vermietet sind und

1. von der Inhaberin bzw. dem Inhaber aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen bis zur Dauer von höchstens einem Jahr nicht (mehr) als Hauptwohnsitz verwendet werden können oder
2. im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

Länger als zwei Monate auf Campingplätzen abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile oder Mobilheime (Dauercamper) gelten als Freizeitwohnungen.

Die Abgabe ist in Form einer jährlichen Pauschale zu entrichten (Freizeitwohnungspauschale). Die Höhe der Pauschale beträgt:

für das Land Oberösterreich:

für Wohnungen bis zu 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	72,00
für Wohnungen über 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	108,00

für die Stadt Wels:

für Wohnungen bis zu 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	108,00
für Wohnungen über 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche	216,00

Die Abgabe wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig. Wird eine Freizeitwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, wird die Abgabenschuld spätestens ein Monat nach der Aufgabe fällig. Die Freizeitwohnungspauschale ist an die Gemeinde unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten.